

Suchtmittelvereinbarung am TGBBZ-Dillingen

Die Suchtmittelvereinbarung des TGBBZ-Dillingen dient dem Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch und dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler des Berufsbildungszentrums. Der Lernort Schule muss ein drogenfreier Raum sein und soll Schülerinnen und Schüler dahingehend unterstützen, Entscheidungen zu treffen, die der eigenen Gesundheit dienen und den Lernerfolg begünstigen. Die Suchtmittelvereinbarung zeigt auf, welche Konsequenzen bei Verstoß zu erwarten sind und gibt gleichzeitig Hilfestellungen für betroffene Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte. Ausgenommen sind strafrechtlich relevante Fälle gemäß § 30 BtMG, bei denen der sofortige Ausschluss droht.

Stufenmodell:

Stufe 1: Erkennen und Unterstützen

Teilnehmer: Betroffener Schüler, Klassenlehrer, die Präventionslehrkraft und, wenn gewünscht, eine durch den Schüler benannte Lehrkraft. Erziehungsberechtigte können/müssen mit einbezogen werden.

Inhalt: Darstellung der Verhaltensauffälligkeit. Hinweis auf die Suchtmittelvereinbarung und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Unterstützung bei der Problembewältigung und Erarbeiten gemeinsamer Lösungsansätze.

Vereinbarung: Verhaltensänderungen und absolute Nüchternheit in der Schule. Termin für ein weiteres Gespräch absprechen. Vereinbarungen und Termin werden protokolliert und von den Gesprächsteilnehmern unterschrieben. Das Protokoll verbleibt beim Klassenlehrer.

Erfolgt keine positive Veränderung im Verhalten der Schülerin/des Schülers folgt Stufe 2

Stufe 2: Schulleitung

Teilnehmer: Betroffener Schüler, Schulleitung, Klassenlehrer, die Präventionslehrkraft und, wenn gewünscht, eine durch den Schüler benannte Lehrkraft. Erziehungsberechtigte können/müssen mit einbezogen werden.

Inhalt: Feststellen, dass die Vereinbarungen aus Stufe 1 nicht eingehalten wurden. Wiederholte Aufforderung zur Verhaltensänderung. Erneutes gemeinsames Ermitteln von bestehenden Hilfsangeboten. Nochmaliger Verweis auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen die Suchtmittelvereinbarung. Hinweis auf entsprechende Inhalte des saarländischen Schulrechts.

Vereinbarung: Verhaltensänderungen und absolute Nüchternheit in der Schule. Gesprächstermine mit einer Präventionslehrkraft werden festgehalten. Gegebenenfalls wird ein verbindlicher Termin bei einer externen Beratungsstelle verlangt. Vereinbarungen und Termin werden protokolliert und von den Gesprächsteilnehmern unterschrieben. Das Protokoll verbleibt bei der Schulleitung.

Erfolgt keine positive Veränderung im Verhalten der Schülerin/des Schülers folgt Stufe 3

Stufe 3: Einleitung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Teilnehmer: Betroffener Schüler, Schulleitung, Klassenlehrer, die Präventionslehrkraft und, wenn gewünscht, eine durch den Schüler benannte Lehrkraft. Erziehungsberechtigte können/müssen mit einbezogen werden.

Inhalt: Wurden die protokollierten Vereinbarungen nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des saarländischen Schulgesetzes eingeleitet. Zusätzlich wird der Ausbildungsbetrieb informiert. Die Folgen einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden besprochen. Hilfsangebote werden wiederholt vorgeschlagen.

Erfolgt abermals keine positive Veränderung im Verhalten der Schülerin/des Schülers folgt Stufe 4

Stufe 4: Schulausschluss

Sollten die zuvor protokollierten Vereinbarungen und Auflagen nicht erfüllt werden, erfolgt der Schulausschluss.

Anmerkung:

Von der Suchtmittelvereinbarung kann abgewichen werden, wenn durch eine Fachinstitution eine Erkrankung als Ursache für ein Fehlverhalten festgestellt wird bzw. eine anerkannte Beratungsstelle oder eine Behörde eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

Die Suchtmittelvereinbarung hat ihren Ursprung im Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen vom 24. Juli 2013. Einzusehen im Internet:

http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Erlass_Suchtpraevention_24.7.13.pdf